

## **Planfeststellungsverfahren**

### **K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt und Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich)**

Der Kreis Steinfurt plant an der westlichen Peripherie des Ortsteils Burgsteinfurt den Neubau der K 76n mit den bekannten Planungszielen:

1. Direkte Anbindung der Fachhochschule an das überörtliche Straßennetz und zweipolige Erschließung des Standortes;
2. Verkehrsentlastung des inneren Ringes in Burgsteinfurt;
3. Verkehrsentlastung sensibler Wohnbereichsstraßen (z. B. Stegerwaldstraße und Flögemannsesch)
4. Indirekte Erschließung zukünftiger Bauflächen gemäß FNP am westlichen Ortsrand;
5. Anschluss des Gewerbegebietes Sonnenschein nach Süden an das klassifizierte Straßennetz.

Die Entlastungsstraße soll unter Eingliederung der vorhandenen Gemeindestraße „Dieselstraße“ in das klassifizierte Straßennetz die B 54 im Norden und die K 76, Leerer Straße, im Süden miteinander verbinden.

### **Neubau der K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt**

Die grundlegende Begründung der Verkehrsnotwendigkeit und Verkehrswirksamkeit ist dargestellt in der Zusammenfassung: Anlage 1: Bedarfsnachweis und Variantenwahl.

Die Begründung / Berücksichtigung weiterer öffentlicher Belange ist dargelegt:  
Land NRW, Fachhochschule Münster: Anlage 2: FH Münster, Standort Steinfurt  
Stadt Steinfurt: Anlage 3: Städtebau

### **Neubau eines Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich)**

Der Neubau/Ausbau des öffentlichen Wirtschaftsweges (Gemeindestraße im Außenbereich) ist eine Folgemaßnahme der K 76n auf der Grundlage eines eigenständigen Planungskonzeptes der Stadt Steinfurt. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung und verbesserten Erschließung des westlichen Außenbereiches der Bauerschaft Sellen/Veltrup. Das Projekt verfolgt als zukünftige Gemeindestraße im Außenbereich langfristige und nachhaltige Planungsziele der Stadt Steinfurt und ist von hohem Nutzen für öffentliche Belange:

- Landwirtschaftlicher Verkehr der Hofstellen und Anliegerflächen.
- Ver- und Entsorgung der Wohn- und Wirtschaftseinheiten.
- Förderung der Zugänglichkeit der Bauerschaft Sellen als Naherholungsbereich. Weitestgehend führt der Wirtschaftsweg zum „Heidehof“ und darüber hinaus bis in die Herderinger Mark (Horstmar) und Metelener Mark.
- Deutlich verbesserte Anbindung des Tagungszentrums "Haus Karneol" (Sellen 2). Der regional tätige Betrieb ist bisher nur recht umständlich über die vorh. Wirtschaftswege erreichbar oder wird über die Hofstelle Biecker (Privatweg) angefahren.

## **Öffentliche und private Belange der Landwirtschaft**

Die Abstimmung und Integration der landwirtschaftlichen Belange im Rahmen öffentlicher Planungen ist eine Pflichtaufgabe auf der Grundlage der Fachplanungsgesetze. Für die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander im Planfeststellungsverfahren ist eine große Transparenz sachdienlich. Die Auswirkungen des Projektes K 76n auf die Agrarstruktur und die grundsätzlichen betrieblichen Belange von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben ist im Planfeststellungsverfahren darzustellen und im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Der Kreis Steinfurt hat die im Planfeststellungsverfahren K 76n im Wesentlichen zu berücksichtigenden Belange der Landwirtschaft zusammengestellt. Diese Darstellung berücksichtigt auch die grundsätzlichen Einwendungen im Planfeststellungsverfahren.

### **1. Agrarstruktur**

Die Belange der Agrarstruktur sind als öffentlicher Belang im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Die infrastrukturelle Bedeutung des Projektes K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt, wird durch die Darstellung der K 76n im wirksamen Regionalplan Münsterland 06/2014 auf der Basis des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP 2000) der Stadt Steinfurt als „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ dokumentiert. Im Rahmen der Aufstellung dieser Planungen hat bereits eine grundsätzliche Abwägung der unterschiedlichen Belange Verkehr, Städtebau, Naturschutz und Landwirtschaft/Agrarstruktur stattgefunden. Die dargestellte Linienführung entspricht dem Ergebnis des Linienabstimmungsverfahrens der K 76n.

Der Kreis Steinfurt hat im Mai 2011 eine Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse bei der Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Coesfeld, in Auftrag gegeben. Die vorgesehenen einzelbetrieblichen Bewertungen konnten aus Gründen des Datenschutzes nicht durchgeführt werden. Bei der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen konnten die Vorhabenträger aus diesem Grund weitere betriebsbezogene agrarstrukturelle Sachverhalte möglicherweise nicht ausreichend würdigen. Die Abwägung für die Planfeststellungsstrasse unter Berücksichtigung der erkennbaren Agrarstruktur (Planunterlagen und Ortsbesichtigung) hat ergeben, dass eine verbleibende Beeinträchtigung der Agrarstruktur (Flächeninanspruchnahme und Durchschneidungen) bei notwendigem Vorrang der Belange Verkehr, Städtebau sowie Naturschutz nicht zu vermeiden ist.

Im Planfeststellungsverfahren ist erneut eine Überwindung der Hürden des Datenschutzes möglich. In gutachtlicher Bewertung betrieblicher Betroffenheiten können ergänzende Abwägungsgegenstände eingestellt und im Entscheidungsprozess gewürdigt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss wird dem Grunde nach hinsichtlich der Gewährleistung des Eigentums über den Vorrang von Artikel 14, Abs. 1 Grundgesetz gegenüber der Bestimmung des Abs. 2 entschieden:

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

## 2. „Allianz für die Fläche“

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2006 die „Allianz für die Fläche“ ins Leben gerufen. Der Kreis Steinfurt ist der Allianz offiziell nicht beigetreten. Die Ziele der „Allianz für die Fläche“ werden jedoch vollinhaltlich unterstützt. Dies betrifft sowohl die Planungsabstimmungen zu den Projekten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Allgemeinen und den Planungsprojekten des Kreises Steinfurt selbst im Besonderen.

Projekte des Kreises Steinfurt, z. B. Straßenbauvorhaben, werden grundsätzlich erst mit dem Bedarfsnachweis unter besonderer Würdigung der Ziele eines Projektes zur Planfeststellung beantragt.

Bei der Ausarbeitung der Planung wird besonderes Augenmerk auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gelegt. Dies betrifft im Besonderen:

- die Trassierung der Straße,
- den Flächenbedarf für das Straßenbauprojekt selbst
- als auch die Flächen für die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen.

Die dargestellte Linienführung entspricht (grundsätzlich) dem Ergebnis des Linienabstimmungsverfahrens der K 76n. Bei der Ausarbeitung der Planfeststellungsstrasse erfolgte eine Feinjustierung der Hauptachse unter besonderer Würdigung der Belange des Artenschutzes (Fledermäuse) und der Stadtentwicklung. Der Artenschutz bedingt eine Verschiebung der Hauptachse im Abschnitt zwischen den geplanten Kreisverkehren FH und Lindesaystraße (als Fixpunkte) um ca. 29 m in Richtung Westen zu Lasten der Agrarstruktur (größere Durchschneidung einer Hofweide und einer Ackerfläche). Eine in Stellungnahmen geforderte ortsrandnahe Trassierung der K 76n ist hinsichtlich des Artenschutzes die ungünstigere Lösung und entspricht nicht den Zielen der Stadtentwicklung. Die im Bereich der Achsverschiebung hauptsächlich verbleibende Fläche wird für den Artenschutz dauerhaft gesichert.

Die Ziele der „Allianz für die Fläche“ sind projektbezogen berücksichtigt:

- Die Flächeninanspruchnahmen für die Straßenkörper (K 76n und Gemeindestraße) wurden bezüglich der Linienführungen im Grundriss und Aufriss sowie den Querschnitten und den Nebenanlagen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme nur mit dem tatsächlich benötigten Bedarf ausgewiesen.
- Die Flächen für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen werden weitestgehend auf externen Flächen in der Gemeinde Metelen (Naturschutzgebiet Strönfeld und Mesum (bereits durchgeführte Aufforstung) umgesetzt.

Eine weitere Optimierung / Verringerung des Flächenanspruchs ist nicht gegeben.

Der Kreis Steinfurt hat bereits im Jahr 2010 die Veranstaltung „Boden.Schatz.2010“ durchgeführt und für die Ziele der „Allianz für die Fläche“ Verantwortung übernommen. Im Jahr 2015 wird die bereits für 2014 vorgesehene Veranstaltung „Boden.Schatz.2015“ durchgeführt. Die Stadt Steinfurt berücksichtigt in den Belangen der Stadtentwicklung gleichermaßen die Ziele der „Allianz für die Fläche“.

Eine sogenannte „finale Flächeninanspruchnahme“ ist bei öffentlichen Planungen unausweichlich. Sie erfolgt in Verantwortung vor den Belangen der Landwirtschaft und dem Naturschutz nur bei notwendigen Projekten und im erforderlichen Umfang.

### **3. Mögliche Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe**

Fünf landwirtschaftliche Haupt-/Nebenerwerbsbetriebe haben im Planfeststellungsverfahren eine Prüfung auf mögliche Existenzgefährdung beantragt. Diese Prüfung wird gutachtlich durchgeführt und das Ergebnis im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Hierzu wird zum Stand des Verfahrens im Allgemeinen mitgeteilt:

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Steinfurt haben in Anbetracht möglicher Existenzgefährdungen Vorsorgemaßnahmen getroffen:

- Die Flächeninanspruchnahme für den Straßenkörper wurde bezüglich der Linienführung im Grundriss und Aufriss sowie dem Querschnitt und den Nebenanlagen nur mit dem tatsächlich benötigten Bedarf ausgewiesen (siehe oben).
- Überschlägig beträgt die Flächeninanspruchnahme der fünf Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zwischen ca. 1 % bis 4 % der Eigentumsflächen. Dieser Basiswert liegt unter der Bagatellgrenze von 5 % gemäß aktueller Rechtsprechung. Weitere wesentliche Sachverhalte, wie aktuelle Flächennutzungen, Inanspruchnahme von Pachtflächen, einzelbetriebliche Betroffenheiten sowie konkrete Planungen zu Betriebsumstellungen sind noch zu bearbeiten.
- Der Kreis Steinfurt stellt in der Gemarkung Burgsteinfurt landwirtschaftlich Nutzflächen (Acker und Grünland) sowie eine Forstfläche in einer Gesamtgröße von ca. 24 ha als Ersatz- und Tauschfläche in zumutbarer Entfernung zu den Hoflagen zur Verfügung. Dieses Angebot gilt unter der Voraussetzung einvernehmlicher Grunderwerbsvereinbarungen Straßenbaulastträger / Landwirt für den Einzelfall.

Darüber hinaus sind der Kreis Steinfurt und die Stadt Steinfurt bereit, in gutachtlicher Begleitung und ggf. freiwilligem Landtausch (Bodenordnungsverfahren durch die Bezirksregierung Münster) in den Bauerschaften Sellen und Veltrup eine teilweise Neuordnung der Eigentums- und Besitzverhältnisse (Pacht) durchzuführen. Kreis und Stadt stellen ihre Eigentumsflächen zur Verfügung und organisieren in Einzelfällen als zuständige Sachwalter die mögliche Bereitstellung weiterer landwirtschaftlicher Flächen. Diese ergänzende Optimierung kann nur mit Zustimmung von Grundstückseigentümern und Flächennutzern erfolgen. Auch dieses Verfahren wird nur unter Voraussetzung einvernehmlich abschließbarer Grunderwerbsvereinbarungen durchgeführt.

### **4. Landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 1 BauGB**

Der Kreis und die Stadt Steinfurt teilen für das Projekt K 76n und die im Regionalplan bzw. FNP dargestellte Flächen für die Stadtentwicklung mit, dass darüber hinaus weitere Verluste an Flächen für die Landwirtschaft nicht vorgesehen sind bzw. durch die Planung auf ein mögliches Minimum beschränkt werden. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass für die landwirtschaftlichen Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 1 BauGB immer ein Nachweis zur Bewirtschaftung auf Basis eigener Futtermittel zu erfolgen hat (§ 201 BauGB).

Durch den Bau der K 76n und zukünftig mögliche Ausweisungen von Bauflächen sollen diese Voraussetzungen auch zukünftig nicht in Frage gestellt werden. Es werden den Landwirten Tausch- bzw. Ausgleichsflächen angeboten, um die Funktion der landwirtschaftlichen Betriebe nicht durch öffentliche Planungen zu gefährden. Voraussetzung sind immer einvernehmlich abzuschließende Vereinbarungen.

## 5. Planfeststellungsbeschluss mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet kraft Gesetzes eine enteignungsrechtliche Vorwirkung für die in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesenen, für das Gesamtprojekt benötigten, Bauflächen sowie für die Flächen des Artenschutzes. Dies bedeutet, dass die Vorhabenträger bei einem Scheitern der Grunderwerbsverhandlungen, Besitzeinweisungen, Entschädigungsfeststellungen und Einzel-Enteignungen bei der Bezirksregierung Münster beantragen könnten.

Der Kreis Steinfurt realisiert seit Jahrzehnten Straßenbauvorhaben im Neubau, Ausbau und Umbau sowie ergänzendem Radwegebau von Kreisstraßen. Seit Regelung der Planfeststellung im Straßen- und Wegegesetz NW im Jahr 1983 wurde nur ein einziges Mal eine Enteignung umgesetzt. Dieser Fall war durch eine jahrelange Kommunikationsverweigerung des Eigentümers gekennzeichnet. Der einvernehmlich zwischen Kreis und Grundeigentümern getätigte Grunderwerb in freien Vereinbarungen liegt bei über 99 % aller Grunderwerbsfälle.

Die Vorhabenträger sehen für das Gesamtprojekt K 76n gute Voraussetzungen, in freien Grunderwerbsverhandlungen und ggf. einem ergänzenden freiwilligen Landtauschverfahren, einvernehmliche Lösungen für alle Planbetroffenen umzusetzen.

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Steinfurt haben sich als eigene Zielvorgabe für die von der Planung direkt betroffenen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe vorgegeben:

- Existenzgefährdungen werden möglichst vermieden.
- Die Flächeninanspruchnahme wird durch Ersatzflächen ausgeglichen.
- Die Eingriffe in die Agrarstruktur durch Flächendurchschneidungen und Bewirtschaftungserschwernisse werden geheilt oder entschädigt.
- Eventuell erforderliche betriebsstrukturelle Anpassungen der Betriebe werden gutachtlich bewertet und entschädigt.

Für den Neubau der K 76n und Neubau eines Wirtschaftsweges werden in der Gemarkung Burgsteinfurt im Abschnitt zwischen dem Geh- und Radweg Steinfurt - Metelen und der K 76, Leerer Straße, an landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker und Grünland) gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplan insgesamt ca. 6,222 ha benötigt. Hiervon entfallen 5,56 ha auf den Straßenkörper und 0,662 ha auf Bepflanzungsmaßnahmen in Trassennähe.

Weitere Acker- und Grünlandflächen werden in Metelen und Mesum für externe landschaftspflegerische Maßnahmen beansprucht:

- 3,438 ha Flächen (Acker und Grünland), davon in
  - o Metelen 0,3740 ha (zzgl. 1,5080 ha als extensive Mähweide)
  - o und Mesum 3,064 ha.

Die in Burgsteinfurt für den Straßenbau benötigten LF (Acker und Grünland) werden bei der Prüfung auf mögliche Existenzgefährdung berücksichtigt.

Die Ausweisungen in den Grunderwerbsplänen erfolgten in einer Summe der Flächeninanspruchnahme alle betroffenen Nutzungsarten je Flurstück nach den Angaben des Liegenschaftsbuches. Das sind die landwirtschaftlichen Flächen incl. der Säume, Hecken und Waldparzellen (Waldumwandlung).

Ein Scheitern der Grunderwerbsverhandlungen ist bei Wahrnehmung der vorgenannten Regelungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. In Anbetracht angekündigter Rechtsmittel wird nachfolgend die Konfliktmoderation der Bezirksregierung Münster zur Abwendung eines Enteignungsbeschlusses zitiert:

## **„Enteignung, vorzeitige Besitzeinweisungen und Entschädigungsfestsetzungen**

### **Überblick: Enteignung – was ist das?**

**"Enteignung ist ein Eingriff des Staates in das Eigentum, um eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Maßnahme zu verwirklichen."**

Bei vielen öffentlichen Aufgaben, wie z.B. dem Bau von Straßen, Schienen, Flughäfen, Energieversorgungsleitungen, Abwasser- und Abfallanlagen oder der Städtebauplanung werden zur Durchführung der Maßnahme private Grundstücke benötigt. Nicht immer sind die jeweiligen Eigentümer dazu bereit ihr Privateigentum bzw. ihre Rechte zu den angebotenen Bedingungen abzugeben. Auch Rechte Dritter, wie Miet- oder Pachtrechte, Wegerechte oder Altenteilsrechte können von der Maßnahme betroffen sein. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich und droht das geplante Vorhaben deshalb zu scheitern, sehen verschiedene Gesetze die Möglichkeit einer Enteignung vor. Enteignung bedeutet dabei verkürzt ausgedrückt den Entzug oder die Belastung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einem Grundstück.

Durch eine Enteignung wird in das Grundrecht auf Eigentum eingegriffen, dass durch Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschützt ist. Allerdings wird dem Eigentum im Absatz 2 dieses Grundrechtes auch eine soziale Verpflichtung zugewiesen, indem es dort heißt:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Allgemeinwohl dienen.“

Dahinter steht der Gedanke der Sozialbindung des Eigentums, dass Gemeinnutz über Eigennutz geht. Artikel 14 Absatz 3 GG lässt daher unter bestimmten Voraussetzungen den Eingriff in das Eigentum zu, wenn

- die Enteignung dem Wohl der Allgemeinheit dient,
- sie gegen eine angemessene Entschädigung erfolgt und
- die Enteignung in einem Gesetz zugelassen ist, dass Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

### **Die Enteignungsbehörde – Wofür sind wir zuständig?**

Die Aufgaben der Enteignungsbehörden werden in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen wahrgenommen. Die dortigen Dezernate 21 sind zuständig für die Durchführung von Enteignungsverfahren, Besitzeinweisungsverfahren und Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Landesbeschaffungsgesetz sowie nach dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NW in Verbindung mit Spezialgesetzen (wie z.B. den Straßengesetzen oder dem Energiewirtschaftsgesetz).

### **Welche Stellung hat die Enteignungsbehörde im Verfahren?**

Den Enteignungskommissar als Symbolfigur der staatshoheitlichen Enteignung gibt es nicht mehr, seit im Jahre 1990 das preußische Enteignungsrecht durch das Landesenteignungs und -entschädigungsgesetz NW abgelöst worden ist. Enteignung bleibt zwar eine hoheitliche Aufgabe, aber die Tätigkeit der Enteignungsbehörde ist mehr und mehr darauf gerichtet, den Hoheitsakt zu vermeiden und zwischen den Parteien mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zu vermitteln. Dieser Aufgabe kommen wir nach, indem wir uns im Rahmen informeller Gespräche, aber auch im förmlichen Verfahren mit den Beteiligten an einen Tisch setzen, informieren und einvernehmliche Lösungen ausloten.

Die Bezirksregierung Münster als Enteignungsbehörde ist heute kompetente Konfliktmoderatorin. Sie nimmt in den Verfahren stets eine neutrale Position ein und versteht sich nicht als verlängerter Arm des jeweiligen Projektträgers (das ist derjenige, der die Baumaßnahme durchführen will).

Die Bindung an Planfeststellungsbeschlüsse oder Bebauungspläne hindert die Enteignungsbehörde nicht, zwischen den konkurrierenden Interessen zu vermitteln und insbesondere für eine angemessene und gerechte Entschädigung der Betroffenen zu sorgen. Im Rahmen einer Einigung können Randprobleme gelöst werden, deren Regelung in einem Enteignungsbeschluss nicht möglich wäre. Unter der Moderation der Bezirksregierung Münster konnten so in den letzten Jahren ca. 80 % der Verfahren gütlich beendet werden.

## 6. Bauleitplanung und Geruchsimmissionen

Im Planfeststellungsverfahren zum Neubau der K 76n werden agrarstrukturelle Belange sowie betriebliche Betroffenheiten gegen eine der K 76n nachfolgend zu erwartende Wohnbebauung am Westrand der Ortslage Burgsteinfurt geltend gemacht. Die Bauleitplanung der Stadt Steinfurt gemäß dem wirksamen FNP 2000 ist vom Bedarf her unabhängig vom Neubau der K 76n zu bewerten.

In Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass bei Ausweisungen von neuen Baugebieten aus landwirtschaftlicher Sicht ein erhöhtes Konfliktpotential zwischen den Wohnsiedlungsbereichen und den landwirtschaftlichen Betrieben zu besorgen ist. Im Weiteren könnten kurz- bis langfristige betriebliche Entwicklungen nicht durchgeführt oder dauerhaft gesichert werden.

Die Stadt Steinfurt sieht entsprechend dem FNP 2000 die Entwicklung von Wohnbauflächen am Westrand der Ortslage Burgsteinfurt bis hin zur geplanten K 76n vor (siehe Anlage 3: Städtebau). Die Stadt verfolgt hierbei das Ziel, die Aufgaben der Bauleitplanung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) einerseits und die Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe andererseits auf der Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in Übereinstimmung zu bringen und Konflikte bereits im Vorfeld zu vermeiden.

### Überblick: Geruchsimmissionen im Kontext der Bauleitplanung

#### Geruchsstoffe im Immissionsschutzrecht

##### § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

#### Aufgabenstellungen

- Schutz und Entwicklung empfindlicher Nutzungen
- Schutz bestehender Emittenten vor nachträglichen Anforderungen / Betriebseinschränkungen
- - Entwicklungsoptionen für emittierende Nutzungen

#### Maßnahmenspektrum

- Räumlicher Abstand
- Technische Maßnahmen beim Emittenten (Abluftverdünnung, Schornsteinhöhe, Abluftreinigung) bzw. Betriebseinschränkung
- Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Windfeld)
- keine Schutzmaßnahmen bei empfindlichen Nutzungen ersichtlich

#### Rechtliche Anforderungen

- Vollzugsfähigkeit der Bebauungspläne; Beachtung verbindlicher Grenzwertregelungen (§§ 5 und 22 BImSchG)
- Vorbeugender Umweltschutz (nicht nur Abwehr, sondern angemessener Interessenausgleich)
- Mittel- und langfristige planerische Vorsorge
- Umgang mit Werten ohne normative Verbindlichkeit (qualifizierter Umgang mit Über- und Unterschreitungen)

Die Stadt Steinfurt berücksichtigt im Rahmen der „Abwägung zur Bauleitplanung“ die Belange der Geruchsemittenten (z. B. Landwirtschaft) und dem Schutz vorhandener und geplanter empfindlicher Gebiete vor Geruchsimmissionen (z. B. Wohnsiedlungsbereiche) durch folgende Handlungsweisen:

Die Geruchsimmissionen sind (Regel-)Bestandteil der Umweltprüfung (Schutzgut Mensch). Untersuchungsgegenstände sind:

- die Identifikation relevanter Geruchsemittenten
- die Feststellung bestehender Konflikte
- die Feststellung potentieller Konflikte
- die Entwicklung von Abstandskonzepten
  - o Abstand neuer empfindlicher Gebiete zu bestehenden Emittenten (unter Berücksichtigung von deren Entwicklungsmöglichkeiten)
  - o Abstand neuer Emittenten zu bestehenden und gepl. empfindlichen Gebieten
- die Entwicklung von Maßnahmenkonzepten bei Unterschreitung der Abstände

#### Zusammenfassung:

Die Stadt Steinfurt sieht im Rahmen der Bauleitplanung vor, spätere unzumutbare Geruchsbelästigungen z.B. in neuen Wohngebieten von vornherein auszuschließen. Die im Weiteren zuständigen Umweltbehörden (Bezirksregierung und Kreis) achten auf die Einhaltung der in der GIRL genannten Kriterien. Hierbei werden sie durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Fachfragen unterstützt. Das LANUV prüft in besonderen Fällen die vorgelegten Geruchsgutachten auf deren Plausibilität. Dies beinhaltet u.a. Stellungnahmen zu Fragen

- der Planung von Geruchsmessungen,
- der Technik zur Minderung von Gerüchen an der Quelle,
- der Durchführung von Immissionsprognosen (Berechnung von Geruchshäufigkeiten ) und
- Rastermessungen (Messung von Geruchshäufigkeiten).

Die Stadt Steinfurt berücksichtigt im Rahmen der Bauleitplanung die Belange Landwirtschaft und Wohnen. Hierzu gehört der Nachweis der Bestandssicherung der genehmigten Tierhaltungen hinsichtlich der Geruchsimmissionen. Neu geplante Wohnbauflächen müssen den erforderlichen Abstand zu den Betrieben einhalten. Technische Möglichkeiten zur Nutzung der besten verfügbaren Technik der Abluftreinigung in der Intensivtierhaltung werden hierbei geprüft. Entstehende Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip von der planenden Stadt zu tragen.

In den Bebauungsplänen ist die genehmigte Geruchsimmissionssituation im Plangebiet auszuweisen. Da die künftigen Bewohner in Kenntnis der Vorbelastung durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe siedeln, besteht kein Schutzanspruch im Sinne der GIRL. Damit wird zugleich sichergestellt, dass sich das immissionschutzrechtliche Verursacherprinzip auf die landwirtschaftlichen Betriebe nicht auswirken kann.

Im Weiteren unterstützt die Stadt Steinfurt die örtlichen Landwirte bei Planungen zu Betriebserweiterungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

**Im Planfeststellungsverfahren zum Neubau der K 76n werden Geruchsemissionen landwirtschaftlicher Betriebe nicht berücksichtigt. Diese Emissionen haben keine Auswirkung als Immissionen für den Neubau der K 76n.**